

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 64=84 (1918)

Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXXIV. Jahrgang.

Nr. 20

Basel, 18. Mai

1918

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich Fr. 6.—, ganzjährlich Fr. 12.—; durch die Post halbjährlich Fr. 6.20, ganzjährlich Fr. 12.40.— Bestellungen direkt an **Bonne Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** — Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzeile. — Nachdruck nur mit ausführlicher Quellenangabe gestattet. Redaktion: Oberst-Korpskommandant **Eduard Wildbolz in Bern.**

Inhalt: Der Weltkrieg. — Von der Führung und Verwendung der Mitrailleur-Kompagnien und Staffeln des Infanterie-Regimentes. (Schluß.) — Equipementsentschädigung der Offiziere. — Hinweis auf ein Buch über die Erziehung.

Der Weltkrieg.

CXCV. Die Lage auf den asiatischen Kriegsschauplätzen Ende März 1918.

Der Friedensschluß der Zentralmächte mit der Ukrainischen Republik und Großrußland hat selbstverständlich auch auf die Situation an den asiatischen Fronten zurückgewirkt. Diese Rückwirkung ist in erster Linie für die Front zur Geltung gekommen, die man als die armenisch-anatolische bezeichnen konnte und hier schon längere Zeit als solche bezeichnet hat. An dieser Front hatten sich die russischen Streitkräfte namentlich im Jahre 1916, seitdem der frühere Oberkommandierende an der russisch-europäischen Front, Großfürst Nikolaus Nikolajewitsch, den Befehl übernommen hatte, bis zu einer Linie vorgearbeitet, die gegen Westen durch die Punkte Trapezunt, Erzingan, Charput, gegen Süden durch Musch und Urmia markiert worden ist. Man hatte also die eigenen Grenzlinien im Mittel um 200 Kilometer überschritten und damit zwischen dem Schwarzen Meer und dem Armenischen Taurus ein Stück türkischen Gebietes in eigenen Besitz gebracht, das man mit mehr als 75,000 Quadratkilometer beziffern konnte und in dem die Festung Erzerum, die Hafenstadt Trapezunt und der Armeeinspektionssitz Erzingan die wichtigsten Punkte bildeten. Man hatte mit anderen Worten weit mehr türkisches Grenzland erobert, als man in früheren Kriegen, namentlich 1877/78, je hatte okkupieren und hernach als Friedensergebnis hatte behalten können. Operativ war damit noch der Vorteil erreicht worden, daß unter Umständen den britischen Operationen an der mesopotamischen und an der syrischen Front die Hand gereicht, zum mindesten die Behauptung von Mesopotamien und Syrien von Seiten der Türkei erschwert werden konnte. Unter allen Umständen hatte man mit dem besetzten türkischen Gebiet ein Unterpfand in den Händen, das bei einer Weiterführung des Krieges für spätere Friedensverhandlungen ein wohlzuverwertendes Kompensationsobjekt abgeben mußte.

Durch die eingangs erwähnten Friedensschlüsse hat sich Rußland in erster Linie des erkämpften türkischen Gebietsbesitzes begeben. Damit ist auch das Kompensationsmaterial für spätere Verhandlungen verloren gegangen und man hat sich und die früheren Verbündeten der operativen Vorteile

beraubt, in deren Besitz man gewesen ist. Aber damit ist die Sache noch nicht erledigt. Aus dem Wortlaut des Friedensvertrages kann die Türkei das Recht zur militärischen Besetzung von Gebiets-teilen ableiten, die in früheren Zeiten türkischer Besitz gewesen sind. Es sind dies die ehemaligen Sandschaks Batum, Ardahan und Kars, der Siegespreis, den sich Rußland im Kriege 1877/78 von der Türkei erkämpft hat und der ihm durch die Berliner Konferenz bestätigt worden ist. Damit verliert das Russische Reich ein Grenzgebiet, für dessen militärischen und wirtschaftlichen Ausbau es nicht nur viel Geld ausgelegt, sondern das ihm auch seinen wertvollen transkaukasischen Besitz fortifikatorisch gedeckt hat. Es ist namentlich der Verlust der Festung Kars, die noch bei allen Kämpfen in Armenien eine hochwichtige Rolle gespielt hat und deren Besitz oder Nichtbesitz gleichbedeutend mit der Behauptung oder Nichtbehauptung der südlichen Rampe des Kaukasus gewesen ist, der hier in erster Linie in Betracht kommt. Daneben hat auch Batum als befestigte Hafenstadt und Endpunkt der Bahnverbindung zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer seine besondere Bedeutung.

In Ausübung dieser Rechtsableitung haben türkische Streitkräfte den Vormarsch zur Okkupation von Batum, Ardahan und Kars aufgenommen, das anatolische und türkisch-armenische Gebiet von russischen Truppenresten gesäubert und nähern sich mit der Besetzung des jenseits der russischen Grenze liegenden Olty bereits den erwähnten Hauptpunkten. Auch sind Verhandlungen mit der kaukasischen Sonderrepublik aufgenommen worden, die dann aber von dem türkischen Oberkommando aus Differenzgründen wieder abgebrochen worden sind. Damit ist eigentlich die armenisch-anatolische Front als operativer Begriff verschwunden und zu einer transkaukasischen Front geworden.

Ebenfalls in Mitleidenschaft durch die Friedensschlüsse ist die mesopotamisch-persische Front gezogen worden. Direkt hat sich das darin geäußert, daß britischerseits mit einer Kooperation russischer Streitkräfte von Kermanschah her und somit mit einer Deckung der britischen rechten Flanke am Dijalah kaum mehr gerechnet werden kann. Indirekt besteht die Rückwirkung darin, daß durch die Umgestaltung der armenisch-anatolischen zu einer transkaukasischen Front türkische Truppen zum Einsatz